

Statuten

des Vereins

Fussballclub XY **(FC XY/AG)**

1. Allgemeines, Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Fussball-Club XY“ (nachfolgend FC XY) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in XY AG als politisch unabhängige, konfessionell neutrale und nicht gewinnorientierte Institution.
- § 2 Der FC XY bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft unter seinen Mitgliedern.
- § 3 Durch Beschluss der Vereinsversammlung können in den FC XY andere Sportarten integriert werden.
- § 4 Der FC XY veranstaltet Fussballspiele und -wettkämpfe (Turniere) sowie in gesellschaftlicher Hinsicht Unterhaltungsabende, Vorträge und Ausflüge.
- § 5 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes beschränkt sich auf die Zahlung des durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
- § 6 Der FC XY ist Mitglied des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und handelt nach dessen Statuten, Reglementen, Weisungen und Richtlinien, sowie denjenigen der FIFA und UEFA.

2. Mitgliedschaft

- § 7 Der Verein setzt sich zusammen aus:
- (a) Aktivmitgliedern
 - (b) Passivmitgliedern
 - (c) Senioren
 - (d) Junioren
 - (e) Freimitgliedern
 - (f) Ehrenmitgliedern
 - (g) Mitglieder des Vereins „Freunde FC XY“

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche über eine Spiellizenz des SFV verfügen.

- § 8 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den FC XY mit einem festen Jahresbeitrag unterstützen, jedoch über keine Spiellizenz verfügen.
- § 9 Wer mindestens 20 Jahre als Aktivspieler, Senior oder Funktionär im FC XY tätig war (inkl. Juniorenzeit ab 16. Altersjahr), wird von der Vereinsversammlung zum Freimitglied ernannt.

- § 10 Wer sich um den Fussballsport oder den FC XY besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- § 11 Frei- und Ehrenmitglieder, sowie die zahlenden Mitglieder des Vereins „Freunde FC XY“ sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Spielende Frei- und Ehrenmitglieder haben jedoch den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- § 12 Gesuche um Aufnahme von Neumitgliedern sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder abschliessend. Spielende Mitglieder werden mit der Verbandsanmeldung beim SFV automatisch Vereinsmitglied.
Der Vorstand kann bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr beschliessen.
- § 13 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vorschriftsgemässen Weisungen der zuständigen Organe, insbesondere den Aufgeboten zu Spielen, Folge zu leisten.
- § 14 Vereinsaustritt und Vereinswechsel können nur auf die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember erfolgen. Entsprechende Gesuche müssen in schriftlicher Form mindestens 30 Tage vor den beiden Stichtagen beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche können erst auf den nächstmöglichen Termin bewilligt werden. Aus-tretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich zu entrichten. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben. Bei Vereinswechseln entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigungen.
- § 15 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem FC XY ausgeschlossen werden:
- a) Vernachlässigung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - b) Wiederholte Verletzung der Statuten oder der Interessen des FC XY
 - c) Absichtliche Schädigung des Ansehens des FC XY

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch den Vorstand innert 30 Tagen schriftlich an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

3. Organe

- § 16 Die Organe des Vereins sind:
- (a) Die Vereinsversammlung
 - (b) Der Vorstand
 - (c) Die Spielkommission
 - (d) Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Kommissionen einsetzen, wie etwa Junioren-, oder Senioren- und Veteranenkommissionen.

3.1. Die Vereinsversammlung

- § 17 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des FC XY. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen und zu wählen.
Junioren sind erst ab einem Alter von 18 Jahren stimmberechtigt.
- § 18 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

- § 19 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung zusammen mit den Traktanden an alle Vereinsmitglieder zu versenden.
- § 20 Vereinsmitglieder sind berechtigt, der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zugegangen sein und sind von diesem nachträglich auf die Traktandenliste aufzunehmen.
- § 21 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträgen einberufen werden. Im letzten Falle ist die Vereinsversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- § 22 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
 2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle
 3. Erteilung der Décharge an den Gesamtvorstand
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 5. Genehmigung des Budgets
 6. Entgegennahme der Jahresberichte von Präsident, Junioren- und Senioren-/Veteranen-Obmänner
 7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 8. Wahl der Revisionsstelle bzw. von zwei Rechnungsrevisoren
 9. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 10. Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
 11. Aenderungen der Statuten
 12. Beschlussfassung und Festsetzung allfälliger Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern
 13. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- § 23 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- § 24 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- § 25 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche oder Abstimmung unter Namensruf beschliesst. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitzuteilen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimme entscheidet das Los. In den folgenden Fällen sind qualifizierte Mehrs von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmern erforderlich:
- Statutenänderungen
 - Vereinsauflösung

3.2. Der Vorstand

- § 26 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Es ist anzustreben, im Vorstand mindestens die folgenden Chargen zu besetzen.
1. Einem Präsidenten
 2. Einem Vizepräsidenten
 3. Einem Sekretär
 4. Einem Kassier
 5. Einem Sportchef

6. Einem Juniorenobmann
 7. Einem Senioren- und Veteranenobmann
 8. Einem Marketing-Verantwortlichen
- § 27 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- § 28 Der Vorstand vertritt den FC XY nach aussen.
Präsidenten, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.
- § 29 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zu ständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden, insbesondere:
1. Ausüben der Oberaufsicht und Besorgung der laufenden Geschäfte
 2. Erteilung von allgemeinen oder für den Einzelfall verbindlichen Weisungen an die Kommissionen
 3. Erlass bzw. Genehmigung aller Reglemente, welche nicht der Vereinsversammlung unterbreitet werden müssen
 4. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
 5. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
 6. Ausführung der von der Vereinsversammlung im Falle der Auflösung des FC XY gefassten Beschlüsse
 7. Strafbefugnis bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des FC XY in Form eines Verweises, einer Busse bis Fr. 500.--, Spielsperre oder Ausschluss. Die einzelnen Strafen können gegebenenfalls kumuliert werden
 8. Ueberbindung von Bussen an Vereinsmitglieder, welche die entsprechenden Bussen eines Verbandes (AFV, SFV, FIFA oder UEFA) gegenüber dem FC XY durch ihr Selbstverschulden verursacht haben
 9. Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten
 10. Anstellung und Entlassung von Trainern und weiteren Mitarbeitern des Vereins
 11. Die Führung eines Vereinslokals
- § 30 Der Vorstand kann einen Geschäftsausschuss bilden. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten sind in einem vom Vorstand zu genehmigendem Geschäftsreglement festzuhalten.

3.3. Die Spielkommission

- § 31 Die vom Vorstand zu wählende Spielkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihr gehört der Sportchef von Amtes wegen an.
Die Spielkommission konstituiert sich selbst.
- § 32 Die Spielkommission koordiniert und organisiert den Spielbetrieb sämtlicher Mannschaften.

3.4. Senioren und Veteranen

- § 33 Die Senioren- und Veteranen organisieren sich innerhalb des Vereins autonom und werden durch den Senioren- und Veteranenobmann geführt.

3.5. Die Revisionsstelle

- § 34 Die Revisionsstelle wird von zwei durch die Vereinsversammlung gewählten Vereinsmitgliedern geführt. Als Revisionsstelle kann die Vereinsversammlung auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) wählen.
- § 35 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte und vom Vorstand vorgängig genehmigte Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie berücksichtigen dabei die allgemeinen Grundsätze einer ordentlichen Buchführung und die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüssen. Sie haben insbesondere die Richtigkeit der Sozial- und Unfallversicherungsabrechnungen auf den ausgerichteten Entschädigungen zu prüfen.
- § 36 Die Revisoren prüfen ebenfalls die Jahresrechnung des Vereins „FC XY-Treff“ bzw. alle im Interesse des Vereins und durch den Vorstand beschlossenen ausgelagerten Tätigkeiten, für welche eine separate Rechnung geführt wird.
- § 37 Sie stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der geprüften Jahresrechnung und auf Décharge-Erteilung des Gesamtvorstandes.

4. Verwaltung, Rechnungswesen

- § 38 Die Einnahmen des FC XY bestehen aus:
- (a) Den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - (b) Den Einnahmen aus den Wettkämpfen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - (c) Den Zinserträgen aus den Vermögenswerten, Legaten, Schenkungen und Beiträgen von Gemeinde und Kanton
 - (d) Den Bussengelder
 - (e) Weiteren Zahlungseingängen
- § 39 Die Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge) werden alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Sie werden vom Kassier erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
Vorstandsmitglieder, Trainer und für den FC XY tätigte Schiedsrichter, Ehren- und Freimitglieder sowie Mitglieder des Vereins „Freunde FC XY“ sind vom Jahresbeitrag befreit.
- § 40 Die Rechnungsführung obliegt dem Vorstand. Dieser verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die finanziellen Mittel.
Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand pro Kalenderjahr über eine Kompetenzsumme von Fr. 10'000.--.
- § 41 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

5. Strafwesen

- § 42 Wer gegen Statuten und Reglemente des FC XY vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, kann vom Vorstand mit einer Busse bis Fr. 500.— bestraft werden.
- § 43 Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Vorschriften des FC XY oder des Fussballverbandes unterstellt ist, so kann der Vorstand des FC XY dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm angemessen erscheinende Dauer untersagen (Hausverbot gemäss Art. 186 StGB). Der Vorstand ist auch ermächtigt, den zivilrechtlichen Weg zu beschreiten.

- § 44 Die Strafkompentenz liegt beim Vorstand. Gegen die Verhängung von Strafen kann innert 30 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekuriert werden.

6. Auflösung des Vereins

- § 45 Die Auflösung des FC XY kann ausschliesslich durch die Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf dazu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller eingeschriebener Mitglieder.
Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann die Liquidation einer zweiten Vereinsversammlung zum Beschluss unterbreitet werden. Diese zweite Versammlung ist innert 60 Tagen durchzuführen. Diesfalls ist die Auflösung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen.
- § 46 Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vermögen darf nicht unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden, sondern ist vom Gemeinderat XY treuhänderisch zu verwalten.
Sollte innert 10 Jahren nach Auflösung des FC XY in der Gemeinde XY ein neuer Fussballverein gegründet werden, ist diesem das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben.
Nach Ablauf von 10 Jahren ist das noch vorhandene Vermögen auf die Sportvereine der Gemeinde XY im Verhältnis ihrer aktiven Mitglieder zu verteilen.

7. Schlussbestimmungen

- § 47 Diese Statuten ersetzen die bis anhin geltenden und treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.
- § 48 Die Reglemente des FC XY bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom * angenommen.

FC XY

Präsident Vizepräsident